



**Pet 1-19-09-900-016115**

38518 Gifhorn

Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation, Post und  
Eisenbahnen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition soll erreicht werden, dass das 5G-Mobilfunknetz in Deutschland nicht eingeführt wird.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 218 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass derzeit zahlreiche Staaten erwägen würden, einen bestimmten Netzwerkausstatter vom 5G-Netz auszuschließen, da Befürchtungen hinsichtlich möglicher Ausspähungen bestünden. Zahlreiche Chat- und Messenger-Apps würden zeigen, dass durch die Verwendung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eine sichere Kommunikation möglich sei, auch wenn der verwendete Transportweg selbst nicht sicher sei. Wenn bei 5G die Sicherheit des Netzes bereits durch einen einzelnen Hersteller von Infrastruktur ausgehebelt werden könne, dann sei 5G bereits konstruktiv unsicher. Aufgrund der abgeschlossenen Standardisierung sei dies auch nicht heilbar. Im Fall des Aufbaus und Betriebs eines



5G-Netzes sei es jederzeit möglich, dass ein Hersteller unter einen Einfluss gerate, der es nicht mehr erlaube, für dessen Produkte vertrauenswürdige Updates oder Ersatzteile zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund wird mit der Petition angeregt, auf den Aufbau des 5G-Netzes in Deutschland zu verzichten und stattdessen auf den Abschluss der Standardisierung des möglichen Nachfolgestandards 6G (sechste Generation) zu warten, in der Hoffnung, dass hiermit ein sicherer Mobilfunkstandard vorliegen werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der Aufbau eines flächendeckenden Mobilfunknetzes, gerade auch in den ländlichen Gebieten, grundsätzlich ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode hinsichtlich des Ausbaus der digitalen Infrastruktur u. a. Folgendes vorgesehen ist (vgl. Rn 1669 ff.):

[...], „Wir forcieren den Ausbau der Mobilfunkversorgung und entwickeln Deutschland zum Leitmarkt für 5G. Die Frequenzpolitik und die frequenzregulatorischen Festlegungen der Regulierungsbehörde müssen sicherstellen, dass es zu einer verlässlichen und lückenlosen Mobilfunkversorgung insbesondere im ländlichen Raum kommt. Um den Ausbau in bisher unterversorgten Gebieten wirtschaftlicher zu machen, wollen wir den Mobilfunkanbietern für ein nationales Roaming durch entsprechende Änderungen im Telekommunikations- und Kartellrecht Absprachen erlauben.“

Die Lizenzvergabe werden wir mit Ausbauforderungen kombinieren, um bestehende Funklöcher zu schließen und 5G dynamisch aufzubauen. Es muss die Vorgabe gelten: Neue Frequenzen nur gegen flächendeckende Versorgung. Denn innovative, zukunftsfähige Mobilitätsangebote werden gerade für Menschen im ländlichen Raum nur möglich sein, wenn eine Versorgung mit der neuesten Mobilfunktechnologie (5G) an



Bundesfernstraßen und in zeitlicher Perspektive abgestuft auch im nachgeordneten Straßennetz und an allen Bahnstrecken sichergestellt ist. Wir werden bestehende Funklöcher und weiße Flecken beim Mobilfunk und mobilen Internet zügig schließen und dazu mit den Ländern und den Mobilfunkanbietern eine bundesweite Gesamtstrategie erarbeiten. Die Regulierungsbehörde wird die Erfüllung festgelegter Versorgungsaufgaben durchsetzen, indem sie mit einem Prüfkonzept und mit bundesweiten Mobilfunknetztests die Erfüllung von Versorgungsaufgaben überwacht und im Einzelfall Sanktionen verhängt [...]“.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich diese angestrebten Ziele im Sinne des schnellen Ausbaus der Mobilfunkversorgung.

Das Kernziel der Beseitigung von Funklöchern und die flächendeckende Versorgung mit mobilem Internet wurde auch der seit dem 19. März 2019 stattfindenden Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen zu Grunde gelegt. So wurde eine Frequenzvergabe an die Erfüllung umfangreicher Versorgungsaufgaben geknüpft. Die Bundesregierung hat die Versorgungspflichten erheblich verschärft und im Gegenzug die Mindestgebote für die Frequenzen zum Teil deutlich gesenkt. Zusätzlich können im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen bessere Versorgungen gegen die Zusage von Erleichterungen durch den Staat vereinbart werden.

Im Hinblick auf die mit der Petition vorgetragene sicherheitstechnischen Bedenken weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Angesichts der Bedeutung von 5G für die künftige Wettbewerbsfähigkeit des Standortes muss die Technik, die beim Ausbau von 5G zum Einsatz kommt, höchste Sicherheitsstandards erfüllen. Sicherheitsbedenken müssen nach dem Dafürhalten des Ausschusses so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Das gilt für die eingesetzte Hard- und Software gleichermaßen.

Der Ausschuss Digitale Agenda und der Auswärtige Ausschuss haben sich in ihren Sitzungen am 13. März 2019 u. a. mit Sicherheitsstandards beim Ausbau des Mobilfunkstandards 5G befasst.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) am 7. März 2019 die Eckpunkte für eine Erweiterung des Katalogs an Sicherheitsanforderungen für den Betrieb



von Telekommunikationsnetzen im Hinblick auf den Ausbau der 5G-Netze veröffentlicht hat ([www.bundesnetzagentur.de/sicherheitsanforderungen](http://www.bundesnetzagentur.de/sicherheitsanforderungen)). Diese wurden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) entwickelt.

Im Rahmen ihrer Sicherheitskonzepte müssen Unternehmen zukünftig die erweiterten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Das gilt insbesondere auch für den anstehenden Ausbau des 5G-Netzes in Deutschland, das eine zentrale kritische Infrastruktur für Zukunftstechnologien darstellt.

Wesentliche Inhalte der Eckpunkte des ergänzten Sicherheitskatalogs sind:

- Systeme dürfen nur von vertrauenswürdigen Lieferanten bezogen werden, die nationale Sicherheitsbestimmungen sowie Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis und zum Datenschutz zweifelsfrei einhalten.
- Der Netzverkehr muss regelmäßig und kontinuierlich auf Auffälligkeiten hin beobachtet werden, und im Zweifelsfall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen.
- Sicherheitsrelevante Netz- und Systemkomponenten (kritische Kernkomponenten) dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie von einer vom BSI anerkannten Prüfstelle auf IT-Sicherheit überprüft und vom BSI zertifiziert wurden. Kritische Kernkomponenten dürfen nur von vertrauenswürdigen Lieferanten/Herstellern bezogen werden. Dies schließt auch eine Zusicherung der Vertrauenswürdigkeit seitens der Lieferanten/Hersteller ein.
- Sicherheitsrelevante Netz- und Systemkomponenten (kritische Kernkomponenten) dürfen nur nach einer geeigneten Abnahmeprüfung bei Zulieferung eingesetzt werden und müssen regelmäßig und kontinuierlich Sicherheitsprüfungen unterzogen werden. Die Definition der sicherheitsrelevanten Komponenten (kritische Kernkomponenten) erfolgt einvernehmlich zwischen Bundesnetzagentur und BSI.
- In sicherheitsrelevanten Bereichen darf nur eingewiesenes Fachpersonal eingesetzt werden.



- Es ist nachzuweisen, dass die für ausgewählte, sicherheitsrelevante Komponenten geprüfte Hardware und der Quellcode am Ende der Lieferkette tatsächlich in den verwendeten Produkten zum Einsatz kommen.
- Bei Planung und Aufbau der Netze sollen „Monokulturen“ durch Einsatz von Netz- und Systemkomponenten unterschiedlicher Hersteller vermieden werden.
- Bei Auslagerung von sicherheitsrelevanten Aufgaben dürfen ausschließlich fachkompetente, zuverlässige und vertrauenswürdige Auftragnehmer berücksichtigt werden.
- Für kritische, sicherheitsrelevante Netz- und Systemkomponenten (kritische Kernkomponenten) müssen ausreichend Redundanzen vorgehalten werden.

Die an der Versteigerung der 5G-Frequenzen teilnehmenden Unternehmen erhalten dank der Eckpunkte Klarheit für ihre weiteren Planungen. Der Sicherheitskatalog ist für sie verbindlich.

Um konkrete Anforderungen auch auf Gesetzesebene abzusichern, plant die Bundesregierung darüber hinaus im Rahmen der laufenden Novellierung des Telekommunikationsgesetzes eine Änderung des § 109 TKG. Dabei soll eindeutig geregelt werden, dass die Betreiber die Einhaltung des Sicherheitskatalogs nachzuweisen haben. Auch Zertifizierungspflichten sollen auf gesetzlicher Ebene verankert werden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird ergänzend auf die Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion der AfD auf Drucksachen 19/9041 und 19/9621 verwiesen.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Europäische Kommission (EU) am 26. März 2019 eine Empfehlung zum EU-weit harmonisierten Umgang mit den Cybersicherheitsaspekten bei 5G-Netzwerken veröffentlicht hat. Die von der Kommission ausgesprochenen Empfehlungen in Bezug auf das weitere, unionsweit abgestimmte Vorgehen zur Behandlung von 5G-Cybersicherheitsrisiken schließen keine Netzwerkausrüster grundsätzlich aus, sondern skizzieren, wie man technologie- und herstellerneutral mit den Risiken umgehen könnte. Dieser Ansatz entspricht im Wesentlichen dem in Deutschland abgestimmten Vorgehen (Eckpunkte für die Überarbeitung des Katalogs an Sicherheitsanforderungen), die auf EU-Ebene in die weiteren Prozesse eingebracht werden können, vor allem um einen EU-weit möglichst



harmonisierten Ansatz zur Behandlung des Themas zu erreichen, um den Herstellern von Netzwerktechnik und auch den Netzbetreibern in der gesamten EU möglichst dieselben Rahmenbedingungen bieten zu können.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur derzeit entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages eine Gesamtstrategie für den Mobilfunkausbau erarbeitet. Diese Gesamtstrategie wird die notwendigen Maßnahmen für eine flächendeckend leistungs- und zukunftsfähige Mobilfunkversorgung beschreiben. Dies beinhaltet auch die Prüfung, welchen Beitrag eine staatliche Infrastrukturgesellschaft für die Mobilfunkversorgung in unversorgten Gebieten leisten könnte (siehe die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/9333). Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die Forderung der Petenten, auf den Aufbau des 5G-Netzes in Deutschland zu verzichten, nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.